

Förderbedingungen „Integration durch Sport“

Durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stehen im Jahr 2024 erneut finanzielle Mittel im DOSB-Bundesprogramm „Integration durch Sport“ für den Sport in Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Förderung richtet sich an Projekte, welche die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Fluchterfahrungen stärken. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf bislang im Sport unterrepräsentierten Gruppen wie Mädchen und Frauen, Ältere sowie sozial Benachteiligte. Dabei sind sowohl Regelsportangebote, einmalige Maßnahmen als auch nachhaltig angelegte Projekte und Initiativen förderfähig. Die Förderung innerhalb des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ ist eine **Anschubfinanzierung und zeitlich auf max. 5 Jahre begrenzt.**

Fördermöglichkeiten

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, Sportkreise, Fachverbände und deren Untergliederungen im Württembergischen Landessportbund e.V.

Antragszeitraum ist der 30.11.2023 bis 30.06.2024. Wichtig hierbei ist, dass die Förderung vor Maßnahmenbeginn beim WLSB beantragt werden muss.

Mikroprojekt	Einzelmaßnahme	Stützpunktverein
<ul style="list-style-type: none"> • Max. 1000 Euro pro Projekt/ Abteilung • Max 5 Abteilungen pro Verein 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmaliges Event • Förderung bedarfsorientiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiches, nachhaltiges Engagement • Begleitung und Beratung • Förderung bedarfsorientiert
Niederschwellige Förderung zum Einstieg		Ganzheitlicher, nachhaltiger Ansatz

Inhaltliche Vorgaben

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Programms orientieren. Für integrative Projekte / Maßnahmen / Angebote mit unterschiedlicher Ausrichtung kann die Förderung beantragt werden, wie z. B.:

- zielgruppenorientierte, niedrigrschwellige Sportangebote (z.B. frauen- und Mädchenspezifische Angebote, insbesondere für muslimische Mädchen und Frauen), altersspezifische Angebote (z. B. Kindersportgruppe) oder generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familien-, Seniorensport), Gesundheitsportangebote
- über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende außersportliche Angebote (z. B. Sport + pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde

Maßnahmen, Hausaufgabenbetreuung) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung)

- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppen, Einbindung in ehrenamtliche Positionen
- Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppen
- Verankerung von Integrationsarbeit in Vereinsstrukturen und Vorstandsarbeit (z. B. die Aufnahme des Ziels „Integration von Personen mit Migrationshintergrund“ in die Satzung des Vereins; auf die Zielgruppe ausgerichtete Angebote; Einbindung der Zielgruppe in alle Bereiche des Vereins)
- Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteur*innen, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Schule und Verein; Kooperation mit Migrantenorganisationen)

Antrag und Genehmigung

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- die inhaltlichen Vorgaben für Integrationsarbeit im Verein zu beachten
- Veränderungen in den geförderten Maßnahmen umgehend den entsprechenden Ansprechpersonen im LSB mitzuteilen (z.B. bei Unterbrechungen oder vorzeitiger Beendigung von Maßnahmen).

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den/die zuständige/n Landessportbund/-jugend nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Es liegt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn 2024 vor, Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Integration durch Sport“ können zum 01.01.2024 fortgesetzt werden. Das bedeutet, dass projektbezogene Ausgaben, die nach Antragstellung und vor der Bewilligung entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden können. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung des Antrages. Ein Anspruch auf Förderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wird demnach erst durch den Bewilligungsbescheid begründet.

Abrechnung

Mikroprojektförderung	Einzelmaßnahmenförderung
Digitaler Sachbericht (evtl. mit Zusatzangaben bei mehreren Projekten) über das DOSB-Förderportal	Digitaler Sachbericht über das DOSB-Förderportal
Unterschiedene Belegliste	Originalbelege bzw. Rechnungen

Alle Unterlagen sind fristgerecht bis zum 03.11.2024 einzureichen



Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben	Nicht förderfähige Ausgaben
✓ Honorare, Übungsleiter*innen-Entschädigungen, ... für freiwillig Engagierte im Themenfeld "Integration durch	× Individuelle Sportausrüstung und Sportbekleidung aller Art (z.B. Trainingsanzüge, Schuhwerk, ...)
✓ Gegenstände die zur Ausübung der Sportart oder zum besseren Erreichen des Integrationsziels notwendig sind. (z.B. Sport- und Spielgeräte, Leibchen, ...)	× Ausgaben für Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden / Trainer*innen Version 2 - was gefällt besser?
✓ Kosten für Öffentlichkeitsmaßnahmen (Plakate, Flyer, ...) sofern diese vorab über uns freigegeben wurden	× Leistungssportgeräte und wettkampforientierte Anschaffungen
✓ Mieten für vereinsfremde Sportanlagen die zum Erreichen des Integrationsziels erforderlich sind	× Investive Maßnahmen (z.B. bauliche Aktivitäten)
✓ Fahrtkosten (im Rahmen des Trainingsbetriebes) die entstehen, um der Zielgruppe eine Teilnahme zu ermöglichen	× Honorare und allgemein Ausgaben (z.B. Fahrtkosten) im Rahmen des Wettkampfbetriebes
✓ Unterkunft, Verpflegung, ... bei eintägigen und mehrtägigen Integrationsmaßnahmen wie Sporttage, Ausflüge oder Schulungen	× Ausgaben für Sport- & Turnierveranstaltungen, Leistungs- und Spitzensport
	× Mitgliedsbeiträge
	× Medikamente, Drogerieartikel, Alkoholika
	× Gutscheine
	× Maßnahmen im Ausland

*Der geförderte Verein muss sich mit **mindestens 10% Eigenanteil** an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und verpflichtet sich, die Geräte programmgebunden einzusetzen.

Für alle **Anschaffungen und Leistungen bis 1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) kann ein sog. Direktauftrag erteilt werden. D.h., es müssen keine formalen Angebote eingeholt werden. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist zu führen (z.B. formloser Preisvergleich) und der Vorgang in seinen Grundzügen zu dokumentieren.

Für **Anschaffungen und Leistungen ab 1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere, grundsätzlich mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Vorgang inkl. der Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei der Anschaffung von Sportgeräten, die den Betrag von 800,00 Euro übersteigen, ist eine Inventarisierung beim Landessportverband Baden- Württemberg erforderlich. Hierfür ist die Originalrechnung einzureichen.

Kontakt:

Bianka Berger
0711/28077-158
bianka.berger@wlsb.de

Laura Bartsch
0711/28077-159
laura.bartsch@wlsb.de

Katharina Zembrod
0711/28077-198
katharina.zembrod@wlsb.de

Madeleine Brings
0711/28077-165
madeleine.brings@wlsb.de

